

Heidelberg Alumni Luxemburg a.s.b.l. (HALU)

Sitz der Vereinigung:
Centre Culturel Kulturfabrik
116, rue de Luxembourg
L – 4221 Esch-sur-Alzette

SATZUNG

26. Oktober 2006, als Unterzeichner:

BAYER Philippe, Softwareentwickler, Wasserbillig
CASALI Yolande, Lehrerin, Esch-sur-Alzette
HOFFMANN-ECHTERNACH Marguy, Psychologin, Septfontaines
MATHIEU Georges, Verleger, Belvaux
SCHUBERT-GAMBUCCI Sylvia, Psychologin, Nospelt
SOISSON Robert, Psychologe, Esch-sur-Alzette
VANDIVINIT Claude, Psychologe, Schrassig

gründen eine Gemeinnützige Vereinigung entsprechend den Regeln des Gesetzes vom 21. April 1928 (loi sur les associations sans but lucratif et les établissements d'utilité publique) und geben ihr die folgende Satzung:

A. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

- Art. 1 Die Vereinigung trägt den Namen: „Heidelberg Alumni Luxemburg a.s.b.l.“ (abgekürzt: HALU)
- Art. 2 Sitz der Vereinigung ist Esch-sur-Alzette. Er kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort innerhalb des Landes verlegt werden.
- Art. 3 Die Vereinigung ist auf unbestimmte Dauer angelegt. Sie kann zu jeder Zeit aufgelöst werden.
- Art. 4 Die Vereinigung soll die luxemburgischen Studierenden und ehemaligen luxemburgischen Studierenden der Universität Heidelberg sowie ehemalige Studierende der Universität Heidelberg anderer Nationalität, die vorübergehend oder endgültig ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben, zusammenführen.

Heidelberg Alumni Luxemburg ist Teil des internationalen Netzwerks „Heidelberg Alumni International“ (HAI), dessen Sektionen die folgenden Aufgaben haben:

- Koordinierung vor Ort der vielfältigen Ehemaligen-Aktivitäten
- Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Ehemaligen und Förderung der Solidarität untereinander durch z.B. wissenschaftliche und berufliche Weiterentwicklung
- Ermutigung der Ehemaligen, sich als „Botschafter“ der Universität Heidelberg zu betätigen und den persönlichen und akademischen Austausch zu fördern
- Junge Leute für ein Studium an der Universität Heidelberg zu sensibilisieren

Art. 5 HALU ist durch die Universität Heidelberg akkreditiert (Dezernat 7, Internationale Angelegenheiten/ Akademisches Auslandsamt, Heidelberg Alumni International). Die Vereinigung ist widerruflich berechtigt für ihre Publikationen das Logo der Universität Heidelberg zu benutzen und wird bei der Durchführung ihrer Aktivitäten von HAI entsprechend den Möglichkeiten und Zielen des Netzwerks unterstützt. Die Vereinigung informiert HAI über ihre Aktivitäten. HAI bietet folgende Dienstleistungen an:

- Die Halbjahreszeitschrift „Heidelberg Alumni International Revue“
- Die Website „Heidelberg Alumni International“, einschl. des Alumni Forum online
- Die Alumni-Datenbank (Verwendung der Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen beider Länder)
- Informationsmaterial der Universität Heidelberg
- Unterstützung des Vereins bei der Durchführung von Alumni-Treffen
- Förderung von Weiterbildungsaktivitäten
- Betreuung von Vereinsmitgliedern bei Aufenthalten in Heidelberg

Art. 6 HALU wahrt eine strikte politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität.

B. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder der Vereinigung können werden:

- a) als ordentliche Mitglieder die luxemburgischen Studierenden und Ehemaligen der Universität Heidelberg sowie die Ehemaligen der Universität Heidelberg anderer Nationalität, wenn sie vorübergehend oder ständig im Großherzogtum Luxemburg wohnen, soweit sie schriftlich den Wunsch HALU beizutreten erklärt haben
- b) als assoziierte Mitglieder die Studierenden und Ehemaligen der Universität Heidelberg im Ausland, die aus persönlichen Gründen HALU beizutreten wünschen
- c) als Mitglieder ehrenhalber alle Personen, die, ohne direkt an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligt zu sein, ihr sowohl materielle als auch moralische Unterstützung zukommen lassen

Die Aufnahme- und Ausschlussmodalitäten, die nicht mit Gesetz vom 21. April 1928 bestimmt sind, werden in vereinsinternen Regelungen definiert.

Art. 8 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie soll die Summe von 100,- € pro Jahr nicht übersteigen. Zahlungsweise und Zahlungszeitpunkt werden ebenfalls durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 9 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung
- b) bei Nicht-Bezahlung des Beitrags
- c) durch Ausschluss wegen erheblicher Verfehlungen gegen Geist und Zielsetzung der Vereinigung

Gelöschte oder ausgeschlossene Mitglieder können bei der Generalversammlung Einspruch erheben.

C. Verwaltung und Aufgabenverteilung

Art. 10 Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Generalversammlung, die sich aus allen ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung mit beschließender Stimme und den assoziierten Mitgliedern mit beratender Stimme zusammensetzt
- b) der Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und gewählten ordentlichen Mitgliedern ohne besondere Funktion.

Art. 11 Die Vereinigung wird durch einen Vorstand verwaltet, der sich aus mindestens 5, jedoch maximal 19 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Neue Kandidaten reichen ihre Kandidatur schriftlich anlässlich der Generalversammlung an den Präsidenten der Vereinigung ein.

Art. 12 Der Vorstand erstellt die interne Geschäftsordnung des Vereins und legt die Tagesordnung der Generalversammlungen fest. Er vertritt die Vereinigung bei allen Rechts- und außergerichtlichen Geschäften gemäß den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 13 Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung und/oder im Vorstand, gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag.

Art. 14 Nur die Generalversammlung hat das Recht, die Satzung zu ändern, die Auflösung der Vereinigung zu beschließen und jährlich den Haushalt und die vom Vorstand erstellten Rechenschaftsberichte zu genehmigen.

Art.15 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16 Die Generalversammlung benennt zwei Kassenprüfer, die die Führung der Kasse und die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung überprüfen.

Art. 17 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einladung durch den Vorstand zusammen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5tel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Art. 18 Der Präsident repräsentiert die Vereinigung bei allen Anlässen. Er kann sich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

D. Auflösung

Art. 19 Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit 2/3tel Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an Heidelberg Alumni International.

Art. 20 Bei in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehenen Fällen gilt das Gesetz vom 21. April 1928 (loi sur les associations sans but lucratif et les établissements d'utilité publique) des Großherzogtums Luxemburg.